

Das Erfordernis, den Bauleitplan aus dem Jahr 2010 zu ändern, besteht zur Steigerung der Attraktivität des Einkaufsstandortes Wiedenest.

Betroffen ist das Flurstück der Gemarkung Wiedenest, Flur 12, Flurstück 269.

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern Wiedenest und ist von Wohn- und Geschäftshäusern umgeben. Für die Steigerung der Attraktivität des Grundstückes ist es notwendig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu ändern. Die Baugrenzen sollen zwecks Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flurstücke angepasst werden.

Hierfür wird der Bebauungsplan Nr. 41 – Wiedenest Mitte im vereinfachten Verfahren geändert. Aus dem bestehenden Bebauungsplan werden die Gebietseigenschaften sowie die textlichen Festsetzungen nicht berührt.